

Konzept zu Hausaufgaben, Aufsichten, Leistungserhebungen und Intensivierungsstunden Gymnasium Eckental – Schuljahr 22/23

Hausaufgaben (Jgst. 5-10):

1. Von einem Tag mit Nachmittagsunterricht auf den nächsten Tag werden möglichst wenig (in der Unterstufe keine schriftlichen) Hausaufgaben gestellt.
2. Schriftliche Hausaufgaben gibt es hauptsächlich in Kernfächern, in Ausnahmen aber auch in anderen Fächern.
3. Koordination:
 - a) Evaluation in einer Zfu-Stunde: Klassenleiter stellen ggf. Bedarf einer fächerübergreifenden Absprache fest und organisieren Gespräch der Fachlehrer
 - b) Wiederholung der Evaluation im 2. Halbjahr

Beaufsichtigung:

1. während der Mittagspause keine Aufsicht in der Mensa
2. Aufsichten durch Tutoren und Personal der OGTS in der Mensa von der 6. bis zur 8. Stunde
3. restliche Aufsichten durch Lehrkräfte laut Aufsichtsplan

Leistungserhebungen:

4. Mündliche Schulaufgaben in modernen Fremdsprachen:
 - a) Französisch in Jgst. 8, 9 und 10
 - b) Spanisch in Jgst. 9 und 10
 - c) Englisch in Jgst. 6, 7, 9
5. Substitution von Schulaufgaben im Fach Deutsch:
 - I. zwei Kurzarbeiten statt einer Schulaufgabe in Jgst. 5, 6 und 7
 - II. Debatte statt einer Schulaufgabe in Jgst. 8
6. Mathematik: erhöhter Anteil von Grundwissen in Schulaufgaben der Jgst. 5 bis 7; Beteiligung an Jahrgangsstufentest in Jgst. 8 und 10; schulinterner Leistungstest in Jgst. 6, 7 und 9 (Wertung als kleiner Leistungsnachweis)
7. Kurzarbeiten, die keine Schulaufgabe ersetzen: Jahrgangsstufen und Fächer werden in der Anfangskonferenz bzw. in einer Fachsitzung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.
8. Angekündigte kleine schriftliche Leistungserhebungen (einheitliche Bezeichnung „AKSL“):
 - a) Der Termin einer AKSL wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
 - b) Der Stoff einer AKSL darf maximal die Inhalte von 6 Unterrichtsstunden umfassen.
 - c) Eine Nachschrift einer AKSL ist nicht notwendig, aber möglich. Entweder schreiben alle Schüler nach, die bei der AKSL nicht anwesend waren, oder keiner.
 - d) Eine AKSL dauert in den Jahrgangsstufen 5 – 8 maximal 30 Minuten, ansonsten kann diese Zeit in Ausnahmefällen überschritten werden (Kompetenzorientierung, Einlesezeit etc.)
9. Regeln für die Terminierung von Schulaufgaben, Kurzarbeiten, AKSL und Stegreifaufgaben:
 - A) Jahrgangsstufen 5-10:
 - a) An zwei aufeinanderfolgenden Tagen dürfen keine zwei Schulaufgaben gehalten werden. Ausnahme: Eine der Schulaufgaben ist Deutsch.
 - b) An sieben aufeinanderfolgenden Tagen (z. B. von Mittwoch bis zum darauf folgenden Dienstag) dürfen höchstens zwei Schulaufgaben gehalten werden. Ausnahme: Eine der Schulaufgaben ist Deutsch und es sind maximal zwei Schulaufgaben in jeder Kalenderwoche.
 - c) Die Regeln a) und b) gelten auch für Kurzarbeiten, Leistungstests und Präsentationen, die eine Schulaufgabe ersetzen.
 - d) Am letzten Schultag vor Ferien soll nur in Ausnahmefällen eine Schulaufgabe stattfinden.
 - e) Am ersten Schultag nach Ferien dürfen keine Schulaufgaben gehalten werden.
 - f) An einem Schultag sind keine zwei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweise möglich (d. h. jeweils nur eine der Leistungserhebungen Schulaufgabe / Kurzarbeit / AKSL). Für eventuelle Stegreifaufgaben am gleichen Tag gilt:
 - I. Stegreifaufgabe und Schulaufgabe sind nicht möglich.
 - II. Stegreifaufgabe und Kurzarbeit sind nicht möglich.

- III. Stegreifaufgabe und AKSL sind möglich.
- IV. Stegreifaufgabe und Fachlicher Leistungstest sind nicht möglich (schulinterner und landesweiter fachlicher Leistungstest)

B) Qualifikationsphase der Oberstufe (Q11/12):

Für Leistungsnachweise am gleichen Schultag gilt:

- V. AKSL / Stegreifaufgabe und Schulaufgabe sind nicht möglich.
- VI. Stegreifaufgabe und AKSL sind möglich.
- VII. Für das Durchführen von AKSL und/oder Stegreifaufgaben an einem Schultag gibt es keine Einschränkungen.
- VIII. AKSL und Stegreifaufgaben sind neben praktischen Prüfungen in Sport, Vokalensemble, Instrumentalensemble und Rhetorik auch dann möglich, wenn diese praktischen Prüfungen eine Schulaufgabe ersetzen.
- IX. Schulaufgabenersetzende praktische Prüfungen und klassische Schulaufgaben (schriftlich oder mündliche Fremdsprachenschulaufgabe) sind nicht möglich.

10. Anzahl kleiner Leistungsnachweise: Es werden pro Halbjahr in jedem Fach mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. In Schulaufgabefächern genügen in Ausnahmefällen (z. B. bei häufigen Erkrankungen) auch insgesamt drei kleine Leistungsnachweise im Schuljahr, die aber nicht alle drei im gleichen Halbjahr ermittelt werden dürfen.

Zur Art der Leistungsnachweise ist zu beachten: In einem Schuljahr müssen von jedem Schüler mindestens zwei schriftliche und mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.

11. Teilnahme an Stegreifaufgaben bei vorheriger Erkrankung:

- a) Bei Abwesenheit in der vorausgegangenen Stunde besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.
- b) Fehlte der Schüler nur in der ersten der beiden Vorstunden (war er also in der unmittelbaren Vorstunde anwesend) und hatte er ausreichend Gelegenheit, die Inhalte der vorletzten Stunde nachzuholen, muss er an der Stegreifaufgabe teilnehmen. Ob ausreichend Gelegenheit bestand, die versäumten Inhalte nachzuholen, entscheidet der Fachlehrer. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob der abgeprüfte Stoff anhand von Hefteintrag und Schulbuch von einem abwesenden Schüler vollständig nachgelernt werden konnte. Im Zweifelsfall schreibt der Schüler mit, bringt einen Hinweis mit Begründung auf der Arbeit an und der Fachlehrer entscheidet dann nachträglich.

Beispiele für Nichtwertung:

- I. Vorstunden jeweils Montag und Dienstag – Stegreifaufgabe am Mittwoch: keine ausreichende Gelegenheit
- II. Schüler kommt nach längerer Krankheit (mindestens drei Stunden) in der zweiten der Vorstunden zum ersten Mal wieder in den Unterricht: fehlender inhaltlicher Zusammenhang

12. Teilnahme an Schulaufgaben, Kurzarbeiten und AKSLn nach vorheriger Erkrankung:

Wenn ein Schüler mehrere Tage krank war und am ersten Tag des Schulbesuches eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit oder eine AKSL stattfindet, ist davon auszugehen, dass er diese Leistungserhebung mitschreibt.

Falls der Schüler bzw. seine Eltern dies nicht wollen (z. B. weil der versäumte Unterrichtsstoff sehr umfangreich war oder keine Möglichkeit zur Vorbereitung bestand), muss der Schüler einen dementsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten zu dem Termin der Leistungserhebung mitbringen. Über die Genehmigung dieses Antrages entscheidet der betroffene Fachlehrer. Deshalb wird dringend geraten, im Vorfeld mit diesem Lehrer (z. B. telefonisch) Kontakt aufzunehmen.

13. Fehlende Leistungsnachweise wegen vieler Absenzen

Liegen bei einem Schüler wegen vieler Absenzen nicht ausreichend viele Leistungsnachweise vor, sieht die Schulordnung (§27 GSO) eine Feststellungsprüfung vor. Ein Erlassen einzelner Leistungsnachweise bedarf eines Antrags der Eltern und der Genehmigung der Schulleitung.